

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG

– Annäherung der MwSt-Sätze – KOM (87) 321 endg./2

»Rats-Dok. Nr. 8200/87«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vollendung des Binnenmarktes, eines der grundlegenden Ziele der Gemeinschaft, erfordert die Beseitigung der Steuergrenzen, d.h. die Abschaffung der Steuerbefreiungen bei der Ausfuhr und der Besteuerungen bei der Einfuhr sowie der Grenzkontrollen sowohl für Steuerpflichtige als auch für Privatpersonen.

Bei der Mehrwertsteuer setzt diese Beseitigung neben einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage auch die gleiche Anzahl von Steuersätzen und ein hinlänglich angenähertes Niveau der Sätze zwischen den Mitgliedstaaten voraus, um Verzerrungen zu vermeiden. Die Richtlinie 77/388/EWG des Rates³⁾, zuletzt

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1

geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 3 und 4 des Artikels 12 erhalten folgende Fassung:

„3. Die Mitgliedstaaten wenden zwei Mehrwertsteuersätze an, einen Normalsatz und einen ermäßigten Satz.

Der ermäßigte Satz darf nicht niedriger als 4 % und nicht höher als 9 % sein. Der Normalsatz darf nicht niedriger als 14 % und nicht höher als 20 % sein.

4. a) Der ermäßigte Satz ist auf Umsätze anzuwenden, die folgende Gegenstände und Dienstleistungen betreffen:

- Nahrungsmittel ohne alkoholische Getränke,
- Energieerzeugnisse für Heizung und Beleuchtung,
- Lieferungen von Wasser,
- Pharmazeutische Erzeugnisse,
- Bücher, Zeitungen und Zeitschriften,

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. September 1987 – 121 – 680 70 – E – Fi 525/87.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom August 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 24. November 1987 angefordert, siehe auch Drucksache 11/1181 Nr. 2.3.

— Beförderungen von Personen.

- b) Auf die Umsätze, die andere als die in Buchstabe a genannte Gegenstände und Dienstleistungen betreffen, ist der Normalsatz anzuwenden.“

- 2. Absatz 2 des Artikels 28 wird gestrichen.

Artikel 2

- 1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- 2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem durch diese Richtlinie geregelten Bereich erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

FICHE D'IMPACT**Propositions de directives concernant la suppression des frontières fiscales en matière de TVA**

- Proposition de directive du Conseil instituant un processus de convergence des taux de la taxe sur la valeur ajoutée et les accises
 - Proposition de directive du Conseil complétant le système commun de la taxe sur la valeur ajoutée et modifiant la directive 77/388/CEE
 - Rapprochement des taux de TVA
 - Proposition de directive du Conseil complétant et modifiant la directive 77/388/CEE
 - Suppression des frontières fiscales
 - Communication de la Commission : Achèvement du marché intérieur – Mise en place d'un mécanisme de compensation de la TVA pour les ventes intra-communautaires
1. CONTRAINTES ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES :
- Directives : Néant
- Clearing : Fournir quelques éléments supplémentaires sur la déclaration TVA périodique
2. ALLEGEMENTS POUR LES ENTREPRISES :
- La plupart des Etats membres, à l'exception du Danemark, utilisant un système de TVA à deux ou plusieurs taux, la proposition entraînera une simplification de la gestion administrative de la TVA. Tous les Etats membres utiliseront en effet un système de TVA à deux taux, ce qui simplifiera la ventilation entre les taux, la structure des taux sera donc identique.
 - De plus, un même produit sera taxé au même type de taux dans tous les Etats membres, la classification des produits par taux sera simplifiée.
- Les formalités d'exportation et d'importation seront supprimées puisque le système actuel de la détaxation (taux zéro) à l'exportation et de la taxation à l'importation sera aboli. Toutes les opérations intra-communautaires seront traitées de la même façon que les opérations en régime intérieur à l'heure actuelle.
 - Les petites entreprises ayant un chiffre d'affaires annuel inférieur à 35 000 ECU sont libérées des obligations découlant du clearing et bénéficieront donc d'un traitement plus favorable dans ce domaine. Le chiffre de 35 000 ECU correspond à la limite pour la franchise facultative prévue dans la proposition de directive en matière d'harmonisation du régime particulier TVA applicable aux PME [Doc. COM (86) 444 final].
3. INCONVENIENTS POUR LES ENTREPRISES (coûts supplémentaires) :
- Non
4. EFFETS SUR L'EMPLOI :
- Ces directives n'ont pas d'effets directs sur l'emploi. Toutefois, vu les allègements procurés aux entreprises (cf. point 2) on peut raisonnablement espérer un effet positif sur l'emploi.
- De plus, la création du marché intérieur contribuera à la relance de l'économie européenne entière et par conséquent entraînera vraisemblablement des effets positifs sur l'emploi.
5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX ?
- Non
6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?
- Non

Begründung

Das Weißbuch der Kommission¹⁾ sieht vor, daß die indirekten Steuern beträchtlich anzunähern sind, um die Grenzen und die damit verbundenen Kontrollen beseitigen und den Binnenmarkt vollenden zu können.

Das allgemeine Konzept zur Vollendung des Binnenmarktes im steuerlichen Bereich ist in der allgemeinen Mitteilung an den Rat²⁾ dargelegt. Die Gesamtmitteilung erläutert die Gründe und Argumente für die von der Kommission unterbreiteten Vorschläge. Aus diesem Grund sollte das vorliegende Dokument unbedingt im Zusammenhang mit der Gesamtmitteilung gesehen werden.

Da die Mehrwertsteuer und die Verbrauchsteuern unterschiedliche Merkmale aufweisen, werden sie in getrennten Richtlinienvorschlägen behandelt.

Die Annäherung der MwSt-Sätze als entscheidende Etappe auf dem Wege zu der für die Vollendung des Binnenmarktes notwendigen Steuerharmonisierung wirft drei technische Probleme auf, nämlich die Zahl der anzuwendenden Sätze, ihre Höhe und die Verteilung der Erzeugnisse auf die einzelnen Sätze.

Man entschloß sich zu einem MwSt-System mit zwei Sätzen. Es bietet den Vorzug der Flexibilität und der einfachen Anwendung und hält die Interpretationsschwierigkeiten im Zusammenhang mit den Kriterien für die Einordnung der Erzeugnisse in Grenzen. Theoretisch ist zwar ein MwSt-System mit einem einzigen Satz am einfachsten, doch wenden sämtliche Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs) mindestens zwei MwSt-Sätze, nämlich einen ermäßigten Satz und einen Normalsatz, an, so daß man es für besser hielt, die Steuerstrukturen der meisten Mitgliedstaaten nicht von Grund auf zu ändern.

Indem man bestrebt war, einerseits den höchstmöglichen steuerlichen Handlungsspielraum zu erhalten und andererseits die haushaltsmäßigen Auswirkungen für eine möglichst große Zahl von Mitgliedstaaten möglichst gering zu halten, wurden zwei Spannen für die MwSt-Sätze festgelegt, eine für den Normalsatz, die andere für den ermäßigten Satz, die einen gewissen Spielraum bei der Wahl der effektiven Sätze lassen.

¹⁾ Dok. KOM (85) 310 endg., Ziffer 184

²⁾ Dok. KOM (87) 320 endg.

Der Normalsatz kann so in jedem Mitgliedstaat zwischen 14 % und 20 % und der ermäßigte Satz zwischen 4 % und 9 % schwanken.

Der ermäßigte Satz muß, gemäß den Grundsätzen der Sechsten Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern, so festgelegt werden, daß es normalerweise möglich ist, von dem Mehrwertsteuerbetrag, der sich bei Anwendung des Satzes ergibt, die gesamte abzugsfähige Mehrwertsteuer abziehen.

Das Verzeichnis mit der Aufgliederung der Gegenstände und Dienstleistungen nach MwSt-Sätzen wurde so festgelegt, daß ein bestimmter Gegenstand bzw. eine bestimmte Leistung in den verschiedenen Mitgliedstaaten jeweils zur gleichen MwSt-Satz-Kategorie gehören, um systematische Verlagerungen der Handelsströme zu vermeiden. Dabei wurde soweit wie möglich die derzeit in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten angewandte Aufgliederung nach Gegenständen und Dienstleistungen berücksichtigt. Die Frage des Nullsatzes wird in der Gesamtmitteilung behandelt.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**Artikel 1****Absatz 1**

Die Festsetzung der Höhe und der Anzahl der MwSt-Sätze sind derzeit den Mitgliedstaaten überlassen. Die neuen Bestimmungen jedoch sehen vor, daß alle Mitgliedstaaten künftig zwei MwSt-Sätze, d. h. einen Normalsatz und einen ermäßigten Satz, anwenden.

Um den Mitgliedstaaten die größtmögliche Freiheit zu belassen, sind anstatt zwei festen Sätzen zwei Spannen für die Sätze festgelegt worden. Ihre Höhe wurde so bestimmt, daß eine möglichst große Zahl von Mitgliedstaaten die geringstmöglichen haushaltsmäßigen Auswirkungen erfahren.

Die Analyse der derzeitigen Aufgliederung der Produkte nach Sätzen zeigt, daß in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten, die ein MwSt-System mit mehreren Sätzen anwenden, vergleichbare Kategorien mit dem ermäßigten Satz besteuert werden. Diese Kategorien werden auf Gemeinschaftsebene übernommen, so daß ein gleicher Gegenstand oder Dienstleistung in allen Mitgliedstaaten in derselben MwSt-Satz-Kategorie besteuert werden.

Absatz 2

Die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 2 der 6. Richtlinie werden aufgehoben.